

Betriebskommission



Grundlage

- Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz)
- Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Personal bernischer Spitäler

Wahlausschuss – Der Wahlausschuss setzt sich aus 2 Vertretern der Betriebskommission sowie 2 Vertretern des Bereiches Personaldienst zusammen, die nicht der Betriebskommission angehören.

Wahl und Vertretungskreise – Die Betriebskommission setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen.

Wahl- und Amtsdauer der Mitglieder, Nachwahlen – Die Mitglieder der Betriebskommission werden jeweils per 01. Juli für eine Dauer von drei Jahren in ihr Amt gewählt.

Stimmrecht und Wählbarkeit – Stimm- und wahlberechtigt sind alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmer, sofern sie das 18. Altersjahr vollendet haben und zum Stichtag in ungekündigtem Arbeitsverhältnis stehen. Mitglieder der Geschäftsleitung sind nicht wählbar.

Stufen der innerbetrieblichen Zusammenarbeit – Betriebskommission und Geschäftsleitung arbeiten vertrauensvoll zusammen und orientieren sich grundsätzlich gegenseitig. Allfällige Anträge der Betriebskommission werden an die Geschäftsleitung gestellt. Die Anträge können vor der Geschäftsleitung mündlich und auf Wunsch durch eine Zweierdelegation vertreten werden.

Die Betriebskommission hält an folgenden Grundsätzen fest:

- Informationsrecht
- Mitwirkung / Mitsprache
- Mitentscheid
- Selbstverwaltung